_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Pflegeversicherung

Abteilung 12 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 12.12.1996

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 09.09.1999

3. Instanz

Datum 11.10.2001

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. September 1999 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat der Beklagten auch die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Ī

Der 1938 geborene KlĤger ist als Regierungsamtmann bei der Bundeswehr beschĤftigt und bei der Beklagten, der Bayerischen Beamten-Krankenkasse, privat krankenversichert. Mit einem Nachtrag zum Versicherungsschein vom 17. Februar 1995 stellte die Beklagte dem KlĤger neben den BeitrĤgen zu einer Krankheitskostenvollversicherung nach Beihilfe-Prozenttarifen für die Zeit ab 1. Januar 1995 den Beitrag zur Pflege-Pflichtversicherung nach ihrem Tarif PVB für Beihilfeberechtigte in Höhe von 24,28 DM monatlich in Rechnung. Der Kläger widersprach seiner Einbeziehung in die Pflegeversicherung. Daraufhin zahlte die Beklagte die bereits eingezogenen Beiträge zurück und meldete dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Sachverhalt.

Im September 1995 hat der KlAzger gegen die Beklagte Klage erhoben und geltend gemacht, die Verpflichtung zum Abschlu̸ eines privaten Pflegeversicherungsvertrags nach § 23 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch â∏∏ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) versto̸e für Beamte gegen die hergebrachten GrundsÃxtze des Berufsbeamtentums iS des Art 33 Abs 5 Grundgesetz (GG). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage als unzulÄxssig abgewiesen, weil das Feststellungsinteresse fehle (Urteil vom 12. Dezember 1996). Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) den Klagantrag des KlĤgers dahin gefaÃ⊓t festzustellen, daÃ∏ er nicht verpflichtet ist, den ihm von der das LSG die Berufung zurĽckgewiesen und den KlĤger unter Aufhebung der Kostenentscheidung des SG verurteilt, der Beklagten die au̸ergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten (Urteil vom 9. September 1999). Die Klage sei zulÄxssig. Der KlÄxger habe ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Wie den zur sozialen Pflegeversicherung Herangezogenen müsse ihm die Feststellungsklage nach § 55 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erĶffnet werden. Die Klage sei jedoch unbegrýndet. Die in § 23 Abs 3 SGB XI angeordnete Verpflichtung zum Abschlu̸ eines privaten Pflegeversicherungsvertrags verstoÃ∏e nicht gegen Verfassungsrecht.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des <u>Art 33 Abs 4 und 5 GG</u>. Nach den Kommentierungen zum GG gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums die Sozialversicherungsfreiheit als Ganzes.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des LSG vom 9. September 1999 und das Urteil des SG vom 12. Dezember 1996 aufzuheben und festzustellen, daà er nicht verpflichtet ist, den ihm von der Beklagten angebotenen Pflegeversicherungsvertrag abzuschlieà en.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Schutzbereich des <u>Art 33 Abs 5 GG</u> werde durch das Gebot, sich auch abzusichern, soweit Pflegekosten nicht durch Leistungen der Beihilfe abgedeckt seien, nicht verletzt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne $m\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \tilde{A} xrt.

Ш

Die Revision des Klägers ist unbegrþndet. Das LSG hat seine Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zu Recht in der Hauptsache zurþckgewiesen (1. und 2.) und die Kostenentscheidung des SG korrigiert (3.).

1. Das SG hatte die Klage zwar wegen UnzulÄxssigkeit abgewiesen. Dieses

ProzeÃ□urteil hinderte das LSG jedoch nicht, in der Sache zu entscheiden (vgl § 159 Abs 1 Nr 1 SGG). Der Kläger begehrt die Feststellung, daÃ□ er nicht verpflichtet ist, den ihm von der Beklagten angebotenen Pflegeversicherungsvertrag abzuschlieÃ□en. Diese Klage ist zulässig. Zu den im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG zulässigen Feststellungsklagen gehört die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Versicherungspflicht. Dies ist auch Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Ihm ist nicht zuzumuten, seine Einwände gegen die Verpflichtung, einen privaten Pflegeversicherungsvertrag abzuschlieÃ□en, erst in einem BuÃ□geldverfahren nach § 112 SGB XI geltend zu machen.

- 2. Das LSG hat zu Recht entschieden, daà die Klage unbegründet ist. Der Kläger ist verpflichtet, mit der Beklagten den angebotenen Pflegeversicherungsvertrag abzuschlieà en.
- a) Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus <u>§ 23 Abs 1 Satz 1 SGB XI</u> in Anknüpfung an den privatrechtlichen Krankenversicherungsvertrag des Klägers bei der Beklagten. Ob <u>§ 23 Abs 3 SGB XI</u> für einen nicht privat krankenversicherten Beamten die Pflicht begründet, einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschlieÃ∏en, kann daher weiterhin offenbleiben (vgl <u>BSGE 81, 168, 174 = SozR 3-3300 § 20 Nr 2</u> S 7/8 und zum Meinungsstand König in Hauck/Wilde, SGB XI, Stand Juli 1998, RdNr 8 und Anm 10 zu § 23).

Nach <u>§ 23 Abs 1 Satz 1 SGB XI</u> sind Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, verpflichtet, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschlie̸en und aufrechtzuerhalten. Der Kläger hat mit der Beklagten einen Krankenversicherungsvertrag geschlossen, der auch allgemeine Krankenhausleistungen einschlieà \textstyll. Die Beklagte betreibt die private Krankenversicherung in der privatrechtlichen Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Der KlÄger konnte zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG (9. September 1999) jedenfalls für den erstmaligen AbschluÃ∏ eines Pflegeversicherungsvertrags kein anderes privates Versicherungsunternehmen mehr wÄxhlen. Zwar kann nach § 23 Abs 2 Satz 1 SGB XI der Vertrag zur Absicherung des Pflegerisikos auch mit einem anderen privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Dieses Wahlrecht ist jedoch innerhalb einer Ausschlu̸frist von sechs Monaten auszuüben, die mit Eintritt der Versicherungspflicht beginnt (§ 23 Abs 2 Satz 2 und 3 SGB XI). Diese Frist war für den Kläger inzwischen verstrichen. Denn seine Verpflichtung zum Abschlu̸ eines privaten Pflegeversicherungsvertrags entstand bereits mit Inkrafttreten des SGB XI am 1. Januar 1995 (vgl Art 1 § 23 iVm Art 68 Abs 1 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG)). Die Sechs-Monats-Frist endete danach mit dem 30. Juni 1995. Das Wahlrecht erlosch mit Ablauf dieses Tages.

Die Versicherungspflicht des KlĤgers in der privaten Pflegeversicherung ist nicht erst zu einem spĤteren Zeitpunkt eingetreten. Wie sich aus den vom LSG in Bezug genommenen Akten ergibt, war der KlĤger bereits seit Februar 1990 bei der

Beklagten krankenversichert. Zwar war die Beklagte im Jahre 1995 noch als Anstalt A¶ffentlichen Rechts organisiert und wurde erst zum 1. Januar 1996 in eine AG umgewandelt (bis zum 30. Juni 1995 Art 1 Abs 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayRS 763 â∏∏ 2 -I) idF des Art 46 Nr 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (Bayer GVBI S 466) und ab 1. Juli 1995 Art 18 des Gesetzes zur Neuordnung der RechtsverhÄxltnisse der Ķffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (Bayer GVBI S 603)). Nach dem Wortlaut des § 23 Abs 1 Satz 1 SGB XI Iöst nur die Krankenversicherung bei einem "privaten Krankenversicherungsunternehmen" Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung aus. Allein nach dem Wortlaut bestand deshalb die Versicherungspflicht erst ab Umwandlung der Beklagten in eine AG zum 1. Januar 1996. Die Vorschrift ist aber dahin auszulegen, da̸ es nicht auf die (privatrechtliche) Rechtsform des Versicherungsunternehmens ankommt. Die Regelungen des PflegeVG über die Versicherungspflicht in der sozialen und privaten Pflegeversicherung (vgl <u>§ 1 Abs 2</u>, <u>§ 20</u>, <u>§ 21</u> und <u>§ 23</u> Abs 1 SGB XI) haben das Ziel, grundsÄxtzlich die gesamte BevĶlkerung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Um dieses Ziel mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand zuverl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ssig zu erreichen, kn\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)pft das Gesetz die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung an das Bestehen eines gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungsschutzes an (vgl jetzt Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Urteil vom 3. April 2001 â∏∏ 1 BvR 81/98 â∏∏ S 18/19 des Umdrucks mwN). Mit § 23 Abs 4 SGB XI ist die Versicherungspflicht nach Abs 1 der Vorschrift ausdrÃ1/4cklich auf Krankenversicherte bestimmter bundesweit geltender Sondersysteme erstreckt worden (HeilfA1/4rsorgeberechtigte, Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten). Für die bei öffentlich-rechtlichen, nach Landesrecht errichteten Einrichtungen privat Versicherten besteht eine Regelungslļcke, die durch Auslegung im Sinne des Gesetzes zu schlie̸en ist. Danach genügt für die Versicherungspflicht das Bestehen eines auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Krankenversicherungsschutzes mit einem Versicherungsunternehmen, das den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) unterfÄxllt. Hierzu gehĶren neben den privaten Unternehmensformen der AG und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auch KA¶rperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (<u>§ 7 Abs 1 VAG</u>), zu denen die Beklagte bis Ende 1995 zählte. Die von diesen sogenannten Wettbewerbsversicherern geschlossenen VersicherungsvertrĤge unterliegen dem Privatrecht (vgl Michaels, Rieger, Vogelsang in HandwA¶rterbuch der Versicherung, 1988 S 1135, 1140).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daà der dem Kläger angebotene Pflegeversicherungsvertrag nach dem für Beihilfeberechtigte maà gebenden Tarif PVB den Anforderungen des § 23 Abs 1 Satz 2 und Abs 3 SGB XI nicht entsprochen oder die Beklagte ihre Verpflichtungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Pflegeversicherungsvertrags aus § 110 Abs 1 Nr 2 SGB XI verletzt hat. Insbesondere überstieg der geforderte Beitrag von 24,28 DM monatlich nicht den zulässigen Höchstbeitrag von 50 vH des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung (§ 110 Abs 1 Nr 2 Buchst e SGB XI). Im Jahre 1995 waren 50 vH des Höchstbeitrages zur sozialen Pflegeversicherung 29,25 DM monatlich

(monatliche Beitragsbemessungsgrenze 5.850 DM x 0,5 vH; $\frac{\hat{A}\S}{25}$ Abs 1 Satz 1 und 2, Abs 2 iVm $\frac{\hat{A}\S}{28}$ Abs 2 SGB XI).

b) Die Verpflichtung privat krankenversicherter Beamter, sich privat beihilfekonform gegen das Pflegerisiko zu versichern, verstĶÃ□t nicht gegen Verfassungsrecht.

Das BVerfG hat auf die Verfassungsbeschwerde einer privat krankenversicherten RechtsanwĤltin bereits entschieden, daÄ□ die Vorschriften des SGB XI ýber die Verpflichtung privat Krankenversicherter zum AbschluÃ□ und zur Aufrechterhaltung privater Pflegeversicherungsverträge (§ 23 Abs 1 und 2 SGB XI) und deren nähere inhaltliche Ausgestaltung (§ 110 SGB XI) Grundrechte, insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG), nicht verletzen. Die Bestimmungen beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art 74 Abs 1 Nr 11 GG ("privatrechtliches Versicherungswesen"; Urteil vom 3. April 2001 â□□ 1 BvR 2014/95, SozR 3-1100 Art 74 Nr 4 S 21 ff). Der mit der gesetzlichen Verpflichtung zum AbschluÃ□ und zur Aufrechterhaltung eines privaten Pflegeversicherungsvertrags verbundene Eingriff in dieses Grundrecht ist darüber hinaus materiell mit Art 2 Abs 1 GG vereinbar (aaO S 25 ff).

Soweit von den Vorschriften des SGB XI über die Verpflichtung zum Abschluà und zur Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrags und dessen inhaltliche Ausgestaltung Bundesbeamte wie der Kläger betroffen werden, beruht die Gesetzgebungskompetenz für die in § 23 Abs 1, 2 und 3, § 110 SGB XI getroffenen Regelungen ebenfalls auf Art 74 Abs 1 Nr 11 GG. Die Vorschriften beinhalten fþr Beamte wie den Kläger lediglich eine Begrenzung des Umfangs der Versicherungspflicht. Ob die Bestimmungen zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrags in § 23 Abs 3 Satz 2 SGB XI (angefþgt durch Art 1 Nr 9 des 1. SGB XI-Ã∏nderungsgesetzes vom 14. Juni 1996 (BGBI I S 830)) für Landesbeamte gleichzeitig eine beamtenrechtliche Regelung über den Umfang der Beihilfe zum Inhalt haben und insoweit möglicherweise nur auf Art 75 Abs 1 Satz 1 Nr 1 GG gestützt werden könnten, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Verpflichtung zum Abschluà eines beihilfekonformen Pflegeversicherungsvertrags verletzt nicht die dem Staat durch Art 33 Abs 5 GG auferlegten Bindungen und damit das dem einzelnen Beamten zur Durchsetzung dieser Bindungen gewährte grundrechtsgleiche Individualrecht (vgl zu dieser Bedeutung des Art 33 Abs 5 GG BVerfGE 8, 1,14). Der Gesetzgeber ist durch die nach Maà gabe des Art 33 Abs 5 GG verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht gehindert, die Beamten zur Absicherung des Pflegerisikos in dem durch das SGB XI vorgeschriebenen Umfang in das System der privaten Pflege-Pflichtversicherung einzubeziehen.

Es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der jeweiligen Dienstherren, den Beamten fýr das Pflegerisiko Unterstýtzung ausschlieÃ[lich in Form von Beihilfen und in einem solchen Umfang zu gewähren, daÃ[] eine eigene Pflegeversicherung ýberflýssig wäre. Art 33 Abs 5 GG schützt nach der Rechtsprechung des BVerfG nur jenen Kernbestand von Strukturprinzipien der Institution des Berufsbeamtentums, die allgemein oder doch überwiegend und

wĤhrend eines lĤngeren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind (vgl <u>BVerfGE 46, 97, 117; 58, 68, 76 f; 83, 89, 98)</u>. Hierzu gehören das Alimentationsprinzip, das den Dienstherrn verpflichtet, dem Beamten und seiner Familie amtsangemessenen Unterhalt zu leisten (vgl BVerfGE 83, 89, 98, stRspr), und die FÃ1/4rsorgepflicht des Dienstherrn (vgl BVerfGE 43, 154, 165; 46, 97, 117; 83, 89, 98). Nicht dazu zählt dagegen das gegenwärtige System der BeihilfegewÄxhrung, da es sich erst in jüngerer Zeit herausgebildet hat (BVerfGE 83, 89, 98 mwN). â∏ DaÃ∏ vor Inkrafttreten des PflegeVG am 1. Januar 1995 Beamten bei Pflegebedürftigkeit Leistungen nach den Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) gewAxhrt wurden (vgl § 6 Abs 1 Nr 7 und § 9 BhV idF vom 5. MAxrz 1992 (GMBI S 210), ab 1. Januar 1992) und die ergĤnzende Eigenvorsorge fľr den Fall der Pflegebedļrftigkeit wie für den Krankheitsfall freigestellt war, zwingt den Gesetzgeber ebenfalls von Verfassungs wegen nicht, Beamten die Beihilfe insoweit in Zukunft unverĤndert weiterzugewĤhren, so daÃ∏ sich eine Pflege-Pflichtversicherung mĶglicherweise erļbrigen kĶnnte. Denn das System der Beihilfe kann geĤndert werden, ohne daÄ∏ Art 33 Abs 5 GG berļhrt wird (vgl BVerfGE 44, 249, 263; 83, 89, 98). Zu keinem Zeitpunkt bestand im Ã1/4brigen allein aus Art 33 Abs 5 GG ein Anspruch auf volle ̸bernahme der Kosten bei Pflegebedürftigkeit durch die Beihilfe, wovon offenbar der Kläger im bisherigen Verfahren ausgegangen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat ohne eine ausdrückliche Regelung in den BhV wegen des beamtenrechtlichen FÃ1/4rsorgeprinzips lediglich eine Pflicht des Dienstherrn zu einer Ermessensentscheidung über solche Kosten für notwendig gehalten (vgl BVerwGE 22, 160; 52, 358).

Die Einbeziehung der Beamten in das System der Pflegeversicherung steht nicht in Widerspruch zum Alimentationsprinzip. Dieser Grundsatz verpflichtet von Verfassungs wegen lediglich dazu, dem Beamten eine amtsangemessene Alimentation zu gewähren. Die Dienstbezüge einschlieÃ∏lich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind so zu bemessen, da̸ die nach allgemeiner Anschauung anerkannten Bedürfnisse der arbeitenden Menschen befriedigt werden können (vgl <u>BVerfGE 58, 68, 77</u>). Dazu gehören nach der Rechtsprechung des BVerfG die Kosten einer Krankenversicherung als regelmäÃ∏ige Form der gegenwÄxrtigen Krankheitsvorsorge (vgl BVerfGE 58, 68, 77 f; 83, 89, 98). Im Hinblick auf das den gröÃ∏ten Teil der Bevölkerung erfassende PflegeVG sind hierzu nunmehr auch die Kosten einer Pflegeversicherung zu rechnen. Die beamtenrechtliche Alimentation waxre daher nicht mehr ausreichend, wenn die zur Abwendung von Belastungen bei Pflegebedürftigkeit erforderlichen PflegeversicherungsprĤmien einen solchen Umfang erreichten, daÄ∏ der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten nicht mehr gewĤhrleistet wĤre (vgl BVerfGE 58, 68, 78 zu den erforderlichen KrankenversicherungsprÄxmien). Bei einer solchen Sachlage wĤre verfassungsrechtlich eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze geboten, die das Alimentationsprinzip konkretisieren. Dieses Prinzip verpflichtet somit den Gesetzgeber von Verfassungs wegen, die Alimentation so auszugestalten, da̸ dem Beamten die Mittel für eine Pflegeversicherung zur Verfļgung stehen. Es hindert ihn jedoch nicht, eine solche Versicherung nicht nur bei der Bemessung der Bezüge zu berücksichtigen und

ihren AbschluÃ□ und ihre Aufrechterhaltung dem Beamten freizustellen, sondern dies zur Pflicht zu machen.

Die Einbeziehung der Beamten in das System der privaten Pflege-Pflichtversicherung greift auch nicht verfassungswidrig in die FÃ1/4rsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten ein. Es ist nach der Rechtsprechung des BVerfG in erster Linie Sache des Dienstherrn, fýr einzelne Regelungsbereiche die ihm aus der Fürsorgepflicht dem Beamten gegenüber obliegenden Verpflichtungen durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu konkretisieren. Bei der Ausfļllung des ihm hierbei zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist er lediglich insoweit gebunden, als die beabsichtigte Regelung dem wohlverstandenen Interesse des Beamten gebührend Rechnung zu tragen hat. Was der Dienstherr dem Beamten danach im einzelnen schuldet, läÃ∏t sich nur im Hinblick auf den jeweils zu regelnden Sachbereich bestimmen. Insoweit gilt für den dem Normgeber aus Art 33 Abs 5 GG vorgegebenen MaÃ⊓stab grundsÃxtzlich nichts anderes als für die die Fürsorgepflicht berücksichtigende Einzelfallentscheidung des Dienstherrn (vgl dazu BVerfGE 43, 154, 165 f). DemgemäÃ∏ hat der Dienstherr Vorkehrungen zu treffen, daÃ∏ der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- und TodesfĤlle nicht gefĤhrdet wird. Ob er dieser Pflicht über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, ZuschA¼sse oder in sonst geeigneter Weise nachkommt, bleibt von Verfassungs wegen seiner Entscheidung überlassen (<u>BVerfGE 83, 89</u>, 100).

Nach der seit Inkrafttreten des SGB XI geltenden Rechtslage erfýIlt der Bund als Dienstherr seine Fýrsorgepflicht gegenýber den Beamten zur Unterstýtzung fþr den Fall der Pflegebedürftigkeit durch die Gewährung von Beihilfen (vgl § 9 BhV idF vom 29. Dezember 1994 (GMBI 1995 S 51) mit nachfolgenden Ã∏nderungen). Ob die Regelungen der BhV den Anforderungen genÃ⅓gen, die dem Dienstherrn aus der FÃ⅓rsorgepflicht erwachsen (vgl dazu BVerfGE 83, 89, 101; BVerwGE 22, 160 und 52, 358), ist hier nicht zu entscheiden. Die hier auf ihre VerfassungsmäÃ∏igkeit zu Ã⅓berprÃ⅓fende, zur Ergänzung der Beihilfe vorgeschriebene beihilfekonforme Pflichtversicherung in der privaten Pflegeversicherung trägt jedenfalls den wohlverstandenen Interessen der Beamten Rechnung und steht daher mit dem Grundsatz der FÃ⅓rsorgepflicht in Einklang.

Wie das BVerfG bereits entschieden hat, durfte der Gesetzgeber die EinfÃ $\frac{1}{4}$ hrung einer Pflege-Pflichtversicherung fÃ $\frac{1}{4}$ r erforderlich halten, weil eine hinreichende anderweitige Absicherung des Pflegerisikos in der Bevölkerung nicht bestand und die Bevölkerung nicht bereit war, sich alsbald freiwillig gegen das Pflegerisiko abzusichern. Aus der mangelnden Bereitschaft zur entsprechenden freiwilligen Eigenvorsorge durfte er den SchluÃ $\boxed{}$ ziehen, daÃ $\boxed{}$ es der Bevölkerung am gebotenen RisikobewuÃ $\boxed{}$ tsein fehlte und sie $\boxed{}$ anders als bei der Versicherung des Krankheitsrisikos $\boxed{}$ keinen "Versicherungsdruck" verspÃ $\boxed{}$ 4rte (BVerfG Urteil vom 3. April 2001 $\boxed{}$ $\boxed{}$ $\boxed{}$ $\boxed{}$ BvR 2014/95 $\boxed{}$ $\boxed{}$ $\boxed{}$ SozR 3-1100 Art 74 Nr 4 S 27).

Der Einwand der Revision, die "Sozialversicherungsfreiheit als Ganzes" gehöre zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, ist â∏ bezogen auf den

hier zu entscheidenden Sachverhalt â∏ unverständlich. Der Kläger wird nicht in die Sozialversicherung einbezogen, sondern ist verpflichtet, einen privaten Pflegeversicherungsvertrag abzuschlie̸en. Der Einwand trifft auch im übrigen nicht zu. Verfassungsrechtlich zwingend gefordert ist nach der Rechtsprechung des BVerfG allerdings, daà der Beamte weiterhin innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienst- und TreueverhĤltnisses rechtlich und wirtschaftlich abgesichert ist, daÄ∏ die personale Bindung des Beamten zum Dienstherrn fýr die UnterhaltsgewĤhrung ungeschmĤlert bestehen bleibt und die Angemessenheit des Unterhalts nach Maà qabe des Alimentationsprinzips im Beamtengehalt selbst gewahrt ist. Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn ist unabdingbar und kraft ihrer besonderen rechtlichen Struktur nicht teilbar. Auf dem Boden der hergebrachten GrundsÄxtze des Berufsbeamtentums kĶnnen weder das Gehalt des aktiven Beamten noch das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenversorgung (ganz oder teilweise) in Leistungen anderer QualitÃxt, zB Sozialversicherungsleistungen übergeleitet werden (BVerfGE 44, 249, 269 f; 76, 256, 319 f). Diese Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn wird jedoch durch die im SGB XI dem Beamten zur Pflicht gemachte teilweise Eigenvorsorge für das Pflegerisiko nicht berührt. Sie wird nicht etwa auf die Sozialversicherung übertragen, sondern verbleibt beim Dienstherrn. Andernfalls wäre es unverständlich, daÃ∏ er, wie ausgeführt, bei der Bemessung des amtsangemessenen Lebensunterhalts die Kosten der Pflegeversicherung zu berücksichtigen hat.

- 3. Das gilt auch fÃ⅓r die Revision gegen die Kostenentscheidung des LSG. Das LSG hat die Entscheidung des SG, auÃ□ergerichtliche Kosten seien nicht zu erstatten, aufgehoben und den Kläger verurteilt, der Beklagten die auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ⅓ge zu erstatten. Dieses Kostenurteil beruht auf § 193 Abs 1 SGG und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG war auch nicht durch das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers an der Korrektur der Kostenentscheidung des SG gehindert (vgl BSGE 62, 131, 136 = SozR 4100 § 141b Nr 40 S 154).
- 4. Auch die Kostenentscheidung des Senats beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024